REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
VORSITZENDER DES PLANUNGSAUSSCHUSSES

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 224
Referatsleiter Herrn Hosse
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

E-Mail: raumordnung@tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)	Sonneberg
5090-224-4621/3900-6-381090/2026 vom 06.10.2026		28.10.2026

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen im Zusammenhang mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rhönblick sowie parallele Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Schmerbach“, Gemeinde Rhönblick, Ortsteil Helmershausen, Gemarkung Schmerbach, Landkreis Schmalkalden-Meiningen
(Beschluss-Nr.: PLA 08/472/2026)

Mit Schreiben vom 06.10.2026 informiert die obere Landesplanungsbehörde auf Anfrage der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen, dass zur Sicherung des im 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen (Beschluss Nr. 05/445/2026 vom 25.03.2026) für das als Ziel der Raumordnung (Z 4-4) ausgewiesene Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-58g Südlich Helmershausen eine befristete raumordnerische Untersagung gemäß § 12 Abs. 2 ROG i.V.m. § 9 ThürLPlG in Bezug auf die o.g. Planung in Betracht kommt. Ein Verzicht auf die Untersagung wäre nur gegeben, wenn der in Änderung befindliche Regionalplan dieses Vorhaben im weiteren Planungsprozess entsprechend berücksichtigt oder die RPG Südwestthüringen feststellt, dass der in Änderung befindliche Regionalplan aller Voraussicht nach in den nächsten drei Jahren nicht bis zur Rechtskraft gebracht werden kann.

Die Mitglieder des Planungsausschusses der RPG Südwestthüringen haben zu o. g. Vorhaben beraten und geben folgende Stellungnahme ab:

Aus Sicht der RPG Südwestthüringen überwiegt die gemeindliche Entwicklungsabsicht des Ausbaus der erneuerbaren Energien die im 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen im Vorhabengebiet vorgesehene Ausweisung eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung. Das gemeindliche Vorhaben „Freiflächen-Photovoltaikanlage Schmerbach“ wird im weiteren Planungsprozess des in Änderung befindlichen Regionalplans Südwestthüringen entsprechend berücksichtigt.

Stadtverwaltung Sonneberg • Vorsitzender des Planungsausschusses und Bürgermeister Dr. Heiko Voigt o.V.i.A.
Bahnhofsplatz 1 • 96515 Sonneberg
Telefon: 03675 / 880101 • E-Mail: buergermeister@stadt-son.de

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: https://regionalplanung.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/ Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Begründung:

Die Größe des Vorhabengebietes beträgt ca. 42 ha (zwei Teilbereiche), davon entfallen ca. 36,5 ha auf den Teilbereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (1) und ca. 5,5 ha auf den Teilbereich für naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (2). Im rechtsgültigen Regionalplan Südwestthüringen (RP SWT 2011/2012) ist die Fläche des Teilbereiches 1 als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung und als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung, der Teilbereich 2 als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung ausgewiesen. Auf der Basis des „Landwirtschaftlichen Fachbeitrages Südwestthüringen für die Fortschreibung des Regionalplans Südwestthüringen“ von 2015 ist der Teilbereich 1 im 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-58g Südlich Helmershausen ausgewiesen worden. Der Teilbereich 2 ist weiterhin als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung vorgesehen.
Aufgrund dieser veränderten Sachlage in Bezug auf die regionalplanerischen Entwicklungsintentionen für den Teilbereich 1 zieht die obere Landesplanungsbehörde im Rahmen ihrer Stellungnahme zu den jeweiligen Bauleitplanverfahren in Betracht, mit einer befristeten raumordnerischen Untersagung gemäß § 12 Abs. 2 ROG i.V.m. § 9 ThürLPlG das von der RPG Südwestthüringen geplante Ziel der Raumordnung für einen Zeitraum von zwei Jahren (ggf. Verlängerung um 1 Jahr) zu sichern. Der Verzicht auf eine Untersagung käme allerdings unter den eingangs dargestellten Optionen in Frage.

Das betreffende Vorhabengebiet liegt im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön. Der zur Planungsregion Südwestthüringen gehörende Teilraum des Biosphärenreservates soll gemäß Grundsatz G 1-4 des RP SWT 2011/2012 bzw. G 1-6 des 2. Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen als Modellraum zur Bewahrung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften fungieren. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen hinsichtlich ihrer Nutzung nachhaltig und flächensparend erfolgen und eine beispielhafte Weiterentwicklung dieses ländlich geprägten Raumes aufzeigen. Dazu gehört auch die Versorgung mit erneuerbaren Energien. Da raumbedeutsame Windenergieanlagen dem Erhalt des Landschaftscharakters als zentralem Schutzzweck der Verordnung zum Biosphärenreservat Thüringer Rhön regelmäßig entgegenstehen, verbleiben im Wesentlichen nur die Photovoltaik/ Solarthermie und die Biomasse als zentrale Bausteine einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Energieversorgung. Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber mit dem § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetz der Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen einen besonderen Vorrang bei behördlichen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen eingeräumt („überragendes öffentliches Interesse“). Die Gemeinde Rhönblick fordert sachbezogen in ihrer Stellungnahme vom 17.07.2026 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der im Planungsbeitrat vertretenen Institutionen zum 2. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen mit Hinweis auf die planungsrechtlich widerstreitende Interessenlage die Herausnahme des Vorhabengebietes aus dem betreffenden Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung ein.

In der Gesamtabwägung der verschiedenen raumordnerisch relevanten Betrachtungsaspekte ist in diesem Fall dem Ausbau der erneuerbaren Energien in Bezug auf das Vorhaben „Freiflächen-Photovoltaikanlage Schmerbach“ der Vorrang einzuräumen. Daher wird auch im Sinne des Gegenstromprinzips gemäß § 1 Abs. 3 ROG die gemeindliche Planung im weiteren Planungsprozess der Änderung des Regionalplans Südwestthüringen entsprechend berücksichtigt.

Dr. Voigt
Vorsitzender des Planungsausschusses
Bürgermeister